

kann unterschiedlich sein. Sie kann vor allem in der Teilnahme des jeweiligen Sachverständigen an der Befragung des Jugendlichen bestehen, der eine bestimmte, auch vom Standpunkt der Konspiration und Geheimhaltung durchdachte Einweisung in das objektive Handlungsgeschehen vorausgehen sollte. Es kann sich aber auch durchaus als zweckmäßig erweisen, daß der Sachverständige eine selbständige Exploration des Jugendlichen durchführt und ggf. auch Erziehungsberechtigte und andere Erziehungsträger selbständig befragt. Auch in diesen Fällen muß der Sachverständige mit den objektiven Fakten des Sachverhaltes im notwendigen Umfang vertrautgemacht werden. Nach unseren Feststellungen wird von solchen Möglichkeiten zurückhaltend Gebrauch gemacht.

Ein weiteres Problem im Prüfungsstadium bei Jugendlichen ist die Einbeziehung von Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten, die allerdings in bestimmten Situationen (Festnahmen auf frischer Tat) nicht immer sofort und problemlos realisierbar ist. Das rechtspolitische Anliegen, das insbesondere im § 70 StPO zum Ausdruck kommt, besteht ja gerade darin, die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten so früh und so umfassend wie irgend möglich am gesamten Verfahren zu beteiligen. Aus dem Gesetz kann deshalb keinerlei Grundlage für eine Zurückhaltung bei der Einbeziehung im Prüfungsstadium abgeleitet werden. Wie die Erfahrungen zeigen, können dadurch oft fundierte Erkenntnisse darüber gewonnen werden, ob und in welcher Weise von den Erziehungsberechtigten positive Beiträge zu einer wirksamen Rückgewinnung bzw. Umerziehung der betreffenden Jugendlichen erwartet werden können. Meistens kann man darauf vertrauen, daß die Eltern bzw. anderen Erziehungsberechtigten ihre frühzeitige Einbeziehung als Vertrauensbeweis seitens der zuständigen Organe werten und im Bewußtsein ihrer rechtlichen und politisch-moralischen Verpflichtungen gestärkt werden, am erzieherischen Anliegen der Untersuchungsmaßnahmen mitzuwirken. Oft ist diese Vertrauensbasis auch ein wichtiges Motiv, umfassende Angaben auch zum Sachverhalt zu machen, zu denen die Erziehungsberechtigten bei Fehlen der Vertrauensbasis möglicherweise nicht bereit gewesen wären.